



Fahrzeuge

FZ 19 Ausrüstung nach DIN 75078

Pflichtkriterium

Entsprechen die zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen eingesetzten Fahrzeuge der DIN 75078- 1: 2010-04 und erfüllen die Rollstuhl- sowie Personenrückhaltesysteme die Anforderungen der DIN 75078-2: 2015/04 und dem §35a StVZO oder wird die Einhaltung der DIN bei neu in den Fuhrpark eingestellten Fahrzeugen berücksichtigt?

Anforderungen an Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen (KMP):

Diese Fahrzeuge müssen der DIN 75078-1:2010-04 entsprechen.

Die DIN beinhaltet zum einen allgemeine Anforderungen an Türen, Klimatisierung, Fahrwerk, Fahrgastraum und Lackierung, zum anderen spezielle Anforderungen an die jeweiligen Fahrzeugtypen gemäß Punkt 4 Fahrzeugkategorien der DIN 75078-1:2010-04.

Die speziellen Anforderungen betreffen

- Innenhöhe,
- Heizung und Klimatisierung,
- Einstiegs- und Einfahrbereich,
- Innenverkleidung,
- Rollstuhl- und Personen-Rückhaltesysteme
- Einstiegshilfen,
- Trittsufen,
- Haltegriffe und Haltestangen,
- Auffahrrampen,
- Hebeplattform (Liftsystem),
- zusätzliche Innenbeleuchtung,
- hochgesetzte Blinkleuchten,
- Stauraum

Auffahrrampen sind nur zulässig, wenn die zu überwindende Höhe nicht mehr als 200 mm (Typ B1) bzw. 400 mm (Typ B2/B3/C) und die Steigung 20% nicht übersteigt.

Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, dürfen keine Auffahrrampen verbaut sein.

Die Übereinstimmung des Fahrzeuges mit den jeweiligen Abschnitten der Norm ist gemäß Punkt 5.9 vom Individualisierer, das sind z.B. Umbauer oder Aufbauhersteller, mittels Übereinstimmungszertifikat zu bescheinigen.



Anforderungen an Rollstuhlplätze, Rollstuhl- und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme:

§ 35 a Absatz 4 a StVZO sieht vor, dass Personenkraftwagen, in denen Rollstuhlnutzer in einem Rollstuhl sitzend befördert werden, mit Rollstuhlstellplätzen ausgerüstet sein müssen. Jeder Rollstuhlstellplatz muss mit einem Rollstuhl-Rückhaltesystem und einem Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem ausgerüstet sein.

Diese fahrzeugseitigen Systeme müssen den Bestimmungen des Anhangs XI Anlage 3 der VO (EU) 214/2014 entsprechen. Alternativ kann die DIN-Norm 75078-2:2015-04 angewendet werden, die Anforderungen an Rückhaltesysteme unter Berücksichtigung des sogenannten Kraftknotens regelt.

Der Halter eines für die Rollstuhlbeförderung ausgerüsteten Fahrzeuges ist verpflichtet, die Vorschriftsmäßigkeit des vorgenommenen Ein-/Umbaus der Zulassungsbehörde nachzuweisen, die dieses dann in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 vermerkt. Einzelheiten zum Nachweis regelt §35a Absatz 4b StVZO.

§ 35a Absatz 4a in Verbindung mit Absatz 4b ist gemäß §72 StVZO ab dem 1. September 2016 für alle Personenkraftwagen anzuwenden, bei denen ein Einbau, Umbau oder eine Nachrüstung mit Rollstuhlstellplätzen, Rollstuhl-Rückhaltesystemen oder Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystemen erfolgt.

Für Einbauten, Umbauten oder Nachrüstungen vor diesem Datum gilt die DIN 75078-2:2015-04.

Nachweis erfolgt über Vorlage der Übereinstimmungszertifikate gemäß Punkt 5.9 DIN 75078:2015-04 sowie stichprobenartige Prüfung einzelner Fahrzeuge (mindesten 30% der zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen eingesetzten Fahrzeuge)

Das Unternehmen verpflichtet sich, für die Beförderung mobilitätsbehinderter Personen nur solche Fahrzeuge neu in den Fuhrpark einzustellen, die die Anforderungen der DIN 75078-1 /2 in der zum Zeitpunkt der Beschaffung / Erstinbetriebnahme im Unternehmen gültigen Norm entsprechen. Dies gilt auch für die Anschaffung von Gebrauchtfahrzeugen und Erstinbetriebnahme im Unternehmen, wenn die Anschaffung nach dem Erstaudit erfolgte.